

1919. Quartierplan. A. Mit Eingabe vom 2. Oktober 1902 übermittelt der Stadtrat Zürich die Quartierpläne

1. No. 176 über das Land zwischen der projektirten Speer-, der Lettenholz-, der projektirten Frohalp- und der Buzenstrasse,

2. No. 35 über das Land zwischen der Albis-, der Lettenholz-, der projektirten Speer-, der Buzen- und der Mainstrasse im Kreise II, von ihm festgesetzt am 30. Juli 1902 zur Genehmigung.

B. Die Ausschreibung gemäß § 15 des Baugesetzes erfolgte im Amtsblatt No. 65 vom 15. August 1902 und es sind laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 15. September 1902 gegen die Vorlage keine Refurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

Der Quartierplan No. 176 wird durch eine Längsstrasse A, ausgehend vom Schnitt der Farren- mit der Ziegelstrasse in westlicher Richtung von der projektirten Speerstrasse bis zur projektirten Frohalpstrasse und durch drei Querstrassen C C, D D und E E, alle 3 von der Lettenholzstrasse annähernd in nördlicher Richtung bis zur Buzenstrasse in acht ungleich große Quartiere geteilt. Sämtliche Strassen sind Neuanlagen und haben einen Baulinienabstand von 16,0 m, wovon 6,0 m auf die Fahrbahn, je 2,0 m auf die Trottoirs und je 3,0 m auf die Vorgärten entfallen.

Die Niveaulinien haben folgende Gefällsverhältnisse:

Längsstrasse A: Von der Seestrasse an 9,55 % Steigung bis zur Querstrasse D D, dann 4,85 % Steigung bis zur projektirten Frohalpstrasse.

Querstrasse C C: Von der Lettenholzstrasse an Steigung 3,2 % bis zur Längsstrasse A, dann 1,5 % bis zur Buzenstrasse.

Querst \ddot{a} Ùe D D: Von der LettenholzstraÙe an Steigung 4,75 ‰ bis zur L \ddot{a} ngsstraÙe A, dann 0,2 ‰ Gef \ddot{a} ll bis zur BuzenstraÙe.

Querst \ddot{a} Ùe E E: Von der LettenholzstraÙe an Steigung 3 ‰ bis zur L \ddot{a} ngsstraÙe A, dann 0,3 ‰ bis zur BuzenstraÙe.

Das Quartier ist rings umschlossen von StraÙen mit vom Regierungsrat genehmigten Bau- und Niveaulinien.

Der Quartierplan No. 35 enth \ddot{a} lt 3 neue QuartierstraÙen: 1. FarrenstraÙe, 2. StraÙe A und 3. StraÙe B.

1. Die FarrenstraÙe zieht sich westlich ann \ddot{a} hernd parallel und im Abstand von zirka 77 m von der AlbisstraÙe vom Schnitt der SpeerstraÙe mit der LettenholzstraÙe und der MoosstraÙe in n \ddot{o} rdlicher Richtung zur RainsstraÙe nahe der Abzweigung der BuzenstraÙe. Ihre Bau- und Niveaulinien sind bereits mit Regierungsbeschl \ddot{u} Ù vom 24. August 1895 genehmigt worden. Ihre Baulinien mit 16 m Abstand bleiben unver \ddot{a} ndert; dagegen ist die Niveaulinie in der Weise ver \ddot{a} ndert, daÙ deren obere H \ddot{a} lfte gesenkt, die untere dagegen etwas gehoben und das fr \ddot{u} her auf 97 m L \ddot{a} nge bestandene Maximalgef \ddot{a} ll von 6 ‰ auf eine L \ddot{a} nge von nur noch 20,43 m reduziert wird.

2. Die StraÙe A ist die gerade \ddot{o} stliche Verl \ddot{a} ngerung der StraÙe A des vorbesprochenen Quartierplanes No. 176. Sie schneidet die FarrenstraÙe bei der Einm \ddot{u} ndung der ZiegelstraÙe.

Ihre Baulinien erhalten 16 m Abstand (Fahrbahn 6,0 m, Trottoire je 2 m und Vorg \ddot{a} rten je 3 m).

Ihre Niveaulinie steigt von der FarrenstraÙe mit 7,8 ‰.

3. Die StraÙe B zieht sich ungef \ddot{a} hr von der Mitte der StraÙe A und im rechten Winkel dazu n \ddot{o} rdlich bis zum Bogen der BuzenstraÙe. Sie erh \ddot{a} lt einen Baulinienabstand von 15 m, wovon 5 m auf die Fahrbahn, je 2 m auf die Trottoire und je 3 m auf die Vorg \ddot{a} rten entfallen. Ihre Niveaulinie f \ddot{a} llt von der StraÙe A an mit 0,8 ‰.

Die Bau- und Niveaulinien der zwei \ddot{u} brigen QuartierstraÙen (ZiegelstraÙe und Mor \ddot{a} nenstraÙe) dieses Quartieres sind bereits mit Regierungsbeschl \ddot{u} Ù No. 1432 vom 24. August 1895 genehmigt worden.

Auch dieses Quartier ist rings umschlossen von StraÙen mit vom Regierungsrat genehmigten Bau- und Niveaulinien.

Die Vorlage wird zur Genehmigung empfohlen.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschlieÙt der Regierungsrat:

I. Den vom Stadtrat vorgelegten Quartierpl \ddot{a} nen:

a) No. 176 des Landes zwischen der SpeerstraÙe, der LettenholzstraÙe, der projektirten Froh \ddot{a} lpstraÙe und der BuzenstraÙe,

b) No. 35 des Landes zwischen der AlbisstraÙe, der LettenholzstraÙe, der projektirten SpeerstraÙe, der BuzenstraÙe und der RainsstraÙe im Kreise II, Z \ddot{u} rich, mit den Bau- und Niveaulinien der eingeschlossenen sieben QuartierstraÙen wird die Genehmigung erteilt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Z \ddot{u} rich unter R \ddot{u} ckstellung je eines Exemplares der genehmigten Pl \ddot{a} ne und an die Baudirektion mit den \ddot{u} brigen Pl \ddot{a} nen und Akten.